

L 2 SF 54/08

Land
Hessen
Sozialgericht
Hessisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

2
1. Instanz

-
Aktenzeichen

-
Datum

-
2. Instanz
Hessisches LSG
Aktenzeichen

L 2 SF 54/08

Datum
23.06.2009

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Ein Prozessbeteiligter erleidet wegen seines besonderen Interesses am Verfahrensausgang durch die Heranziehung zum Gutachtenstermin grundsätzlich keinen zu entschädigenden "Nachteil" im Sinne vom [§ 20 JVEG](#).

Die Entschädigung des Antragstellers für die Wahrnehmung des Untersuchungstermins am 28.01.2008 wird auf insgesamt 30,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

In der Unfallversicherungsstreitsache des Antragstellers gegen die Unfallkasse Hessen (Az.: L [3 U 172/06](#)) war der Sachverständige Prof. Dr. UM. in II-Stadt. mit der Begutachtung des Antragstellers beauftragt worden. Die Untersuchung fand am 28.01.2008 in der Zeit von 9:30 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Am 04.03.2000 machte der Antragsteller die Erstattung von baren Auslagen und Zeitverlust geltend. Er gab hier an, um 7:15 Uhr von seinem Wohnort in A-Stadt abgefahren und um 15:40 Uhr wieder nach A-Stadt zurückgekehrt zu sein. Der Urkundsbeamte erstattete dem Antragsteller 30,00 EUR (6 EUR Tagegeld sowie insgesamt 24,00 EUR Fahrtkosten).

Am 23.03.2008 hat der Antragsteller die richterliche Festsetzung seiner Entschädigung beantragt. Er vertritt die Auffassung, ihm stünde außer Fahrtkosten auch eine Entschädigung für Zeitversäumnis für neun Stunden in Höhe von 27,00 EUR zu. Er habe durch die Wahrnehmung des Untersuchungstermins nicht nur eine Beeinträchtigung seiner Freizeitgestaltung erlitten; er sei auch gezwungen gewesen, einige juristische Arbeiten zur Seite zu legen, die er sich für den Tag der Begutachtung in II-Stadt. vorgenommen habe. Stattdessen habe er die Zeit beim Sachverständigen, auf Klinikfluren, Bahnhöfen oder in Zügen verbracht.

Der Antragsteller beantragt (sinngemäß),
seine Entschädigung für die Wahrnehmung des Untersuchungstermins am 28.01.2008 auf 57,00 EUR festzusetzen.

Der Antragsgegner beantragt (sinngemäß),
die Entschädigung auf 30,00 EUR festzusetzen.

Der Antragsgegner verweist auf einen Beschluss des erkennenden Senats vom 11.03.1998 (L [9 B 66/97](#) SF). Hierin sei ausgeführt, dass ein Prozessbeteiligter, dessen Verfahrensstellung sich durch sein eigenes Interesse am Verfahrensausgang deutlich von der Situation eines Zeugen unterscheide, durch die Heranziehung zum Untersuchungstermin keinen Nachteil erleide, so dass eine Entschädigung für Zeitversäumnis nicht in Betracht komme. Diese Entscheidung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) sei auch nach den nunmehr gültigen Vorschriften der §§ 20 und 21 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) weiterhin gültig, da die neue Rechtslage insoweit keine Änderung gebracht habe.

Die Einzelrichterin hat den Rechtsstreit wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache auf den Senat übertragen ([§ 4 Abs. 7 S. 3 JVEG](#)).

Wegen der Einzelheiten im Übrigen wird auf die Antragsakte sowie die Gerichtsakte, die vorgelegen haben, Bezug genommen.

Auf den nach [§ 4 Abs. 1 Nr. 1 JVEG](#) zulässigen Antrag ist die Entschädigung, wie vom Kostenbeamten festgestellt, auf insgesamt 30,00 EUR festzusetzen. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis wird nicht gewährt.

Nach [§ 191](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) werden einem Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet worden ist, auf Antrag bare Auslagen und Zeitverlust wie einem Zeugen vergütet. Diese Vorschrift gilt auch, wenn ein Prozessbeteiligter zur Untersuchung durch einen Sachverständigen aufgrund dessen Einladung, der eine gerichtliche Anordnung zu Grunde liegt, erscheint. Geleistet wird Fahrtkostenersatz, Tagegeld, Entschädigung für Zeitversäumnis, für Nachteile bei der Haushaltsführung und Verdienstausschlag ([§§ 5, 6, 7, 20 bis 22 JVEG](#)). Gemäß [§ 20 JVEG](#) wird eine Entschädigung für Zeitversäumnis von 3,00 EUR je Stunde gewährt, soweit weder für einen Verdienstausschlag noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung erfolgt, es sei denn, dem Zeugen ist durch seine Heranziehung ersichtlich keinen Nachteil entstanden. Wie der erkennende Senat in seinem Beschluss vom 11.03.1998 ([a.a.O.](#)) unter der Geltung des ZSEG entschieden hat, erleidet ein Prozessbeteiligter, dessen Verfahrensstellung und dessen eigenes Interesse am Verfahrensausgang sich deutlich von der Situation eines Zeugen unterscheidet, grundsätzlich keinen Nachteil durch die Heranziehung zu einem Gutachtenstermin. Da die Vorschrift des [§ 20 JVEG](#) sich inhaltlich nicht von der früheren Vorschrift des § 2 Abs. 3 S. 3 ZSEG unterscheidet, sieht der Senat keine Veranlassung, von seiner früheren Rechtsprechung abzuweichen. Auch der Vortrag des Klägers, er sei in seinem Studium und in der Freizeitgestaltung beeinträchtigt gewesen, ist nicht geeignet, einen entschädigungspflichtigen Nachteil zu begründen. Zwar würde bei dem vorgetragenen Sachverhalt für einen Zeugen ein Nachteil im Sinne des [§ 20 JVEG](#) bestehen; dies gilt aber nicht für einen Prozessbeteiligten, der durch sein Interesse am Verfahrensausgang bereit sein muss, mehr an Nachteil hinzunehmen als einem Zeugen zugemutet werden kann. Vom Antragsteller war zu erwarten, dass er seine juristischen Studien auf Zeiten außerhalb der Zeiten, die für die Wahrnehmung des Untersuchungstermins erforderlich waren, verlegte. Dass ihm dies nicht möglich gewesen wäre, hat er nicht angegeben. Einschränkungen in der Freizeitgestaltung infolge der Durchführung der Beweiserhebung in eigener Sache können bei einem Prozessbeteiligten nicht als entschädigungspflichtiger Nachteil angesehen werden.

Die Entscheidung ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([§ 4 Abs. 4 JVEG](#)).

Kosten werden nicht erstattet ([§ 4 Abs. 8 S. 2 JVEG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2009-10-29